

Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Lohr a. Main für die Straßenausbaumaßnahme Ludwigstraße

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung:

§ 1

Für die Straßenausbaumaßnahme Ludwigstraße werden die in § 6 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Lohr a. Main festgesetzten Anteile der Beitragsschuldner den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht.

Die Anteile der Beitragsschuldner werden daher nach § 6 Abs. 6 der Straßenausbaubeitragssatzung für

die Fahrbahn einschl. Rinnen	auf 10 v. H.,
die Gehwege	auf 45 v. H.,
die Randsteine	auf 45 v. H.,
die Straßenbeleuchtung und Entwässerung	auf 40 v. H.

des Aufwandes festgesetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a. Main, den 22.02.2003

Stadt Lohr a. Main



Selinger
Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung für die Lehmskaute (Rad- und Fußweg)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung:

§ 1

Für den Ausbau des kombinierten Rad- und Fußweges an der Lehmskaute werden die in § 6 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung festgesetzten Anteile der Beitragsschuldner den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit offensichtlich nicht gerecht.

Die Anteile der Beitragsschuldner werden daher nach § 6 Abs. 6 der Straßenausbaubeitragssatzung für

den Rad- und Fußweg (einschl. Randsteine) auf 35 v. H.
des Aufwandes festgesetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a. Main, den 22.02.2003

Stadt Lohr a. Main



Selinger
Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Lohr a. Main für die Straßenausbaumaßnahme „Untere Gasse“

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung:

§ 1

Für die Straßenausbaumaßnahme Untere Gasse werden die in § 6 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Lohr a. Main festgesetzten Anteile der Beitragsschuldner den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht.

Die Anteile der Beitragsschuldner werden daher nach § 6 Abs. 6 der Straßenausbaubeitragssatzung für

die Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinnen auf 65,07 v. H.,

die Straßenbeleuchtung auf 42,45 v. H.

des Aufwandes festgesetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a. Main, den 23.11.2005

Stadt Lohr a. Main



Selinger
Erster Bürgermeister

